



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An die
Energie - Control Austria
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

per E-Mail: IMA-VO@e-control.at

Wien, 12. August 2011

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011

Sehr geehrte Damen und Herren:

Im Anhang übermittle ich die Stellungnahme des Umweltdachverbandes und der Plattform Mobilfunk-Initiativen zum Begutachtungsentwurf der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011.

Wir ersuchen um eine inhaltliche Einbindung in das Verordnungswerdungsverfahren und erwarten in diesem Zusammenhang eine Einladung zu weiteren Verhandlungen.

Mit Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer

Beilage:

- Stellungnahme



Stellungnahme des Umweltdachverbandes und der Plattform Mobilfunk-Initiativen zum Begutachtungsentwurf der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011

12. August 2011

Bereits in seinem Positionspapier aus 2009 hat der Umweltdachverband zur Smart Metering-Einführung angemerkt, dass die Einführung von „intelligenten Stromzählern“ nur durch zusätzlich verfügbare Informationen dazu führen kann und in Folge wird, das (bisherige) Verhalten der Verbraucher zu ändern. Im Zuge der Einführung von Smart Metering muss es also zu einer umfassenden Nutzung der zusätzlichen Information kommen, die es dem Verbraucher ermöglicht, Stromeinsparakzente zu setzen.

Zum Entwurf der Stromkennzeichnungsverordnung nehmen der Umweltdachverband und die Plattform Mobilfunk-Initiativen wie folgt Stellung:

Gemäß § 83 Abs. 2 EIWOG 2010 hat die E-Control jene technischen Mindestfunktionalitäten durch Verordnung zu bestimmen, denen intelligente Messgeräte iSv § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 zu entsprechen haben und gemäß § 59 EIWOG 2010 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen sind.

Im o. a. Verordnungsentwurf schlagen wir nachstehende Änderung vor:

§ 3 – Ziffer 1: Die intelligenten Messgeräte haben über eine *leitungsgebundene* bidirektionale Kommunikationsanbindung zu verfügen.

§3 – Ziffer 6: Die intelligenten Messgeräte sind dahingehend auszustatten, dass sie über eine Kommunikationsschnittstelle mit in der Kundenanlage vorhandenen externen Geräten kommunizieren, schalten sowie mindestens alle gemäß Z 2 erfassten Daten ausgeben können. *Es ist zu gewährleisten, dass die Kunden Einsicht und Kontrolle über die erfassten Daten und Informationen haben. Das umfasst Informationen darüber welche Daten erfasst werden, welche Daten weitergegeben werden, wer die Daten sammelt und weiterverarbeitet, wie und für welchen Zweck die Daten verwendet werden und bis zu welchem Zeitraum die Daten gespeichert werden. Die Kunden müssen die Möglichkeit haben bei Bedarf personenbezogene Daten, die nicht oder nicht mehr für die Abrechnung mit ihrem Netzbetreiber gebraucht werden, zu löschen.* Der Zugriff sowie die Spezifikationen dieser Schnittstelle sind bei Bedarf allen Berechtigten ab Einbau des intelligenten Messgerätes diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Schnittstelle ist zur Ausgabe von Daten und Informationen zu konfigurieren. Eine über die oben beschriebene Nutzung hinausgehende Verwendung dieser Schnittstelle zur Steuerung des Zählers ist nicht vorzusehen.

§3 – Ziffer 12: Die intelligenten Messgeräte haben den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. *Dies ist so auszuführen, dass die Werkseinstellungen und Standard-NutzerInneneinstellungen die maximale Datensicherheit gewährleisten.*

und begründen wie folgt:

Leitungsgebundene Kommunikation hat gegenüber drahtloser Kommunikation die nachstehenden wesentlichen Vorteile:

- Vorhandene Netzstruktur (Festnetz-Telekom-Anschluss quasi in jedem österr. Haushalt vorhanden),
- daher wesentlich geringere Infrastruktur-Errichtungskosten,
- kein Eigen-Energiebedarf im laufenden Betrieb, somit energieeffizient und nachhaltig (green IT),
- daher wesentlich bessere Energiebilanz über den Lebenszyklus
- Keine (zusätzliche) EMF-Dauer-Expositionen der Gesamtbevölkerung
- Nahezu störungssichere Informationsübertragung
- Ausreichende Kapazitäten
- Wesentlich größere Daten(übertragungs-)sicherheit
- Wesentlich mehr Sicherheit der Stromversorgung/Stromversorgungsnetze vor potentiellen Hackerangriffen.

Im Detail:

Höhere Energieeffizienz von leitungsgebundener Kommunikation

Grundsätzlich macht der Austausch der bisherigen Zähler, von denen der interessierte Verbraucher auch heute bereits, so er es wünscht, täglich und sogar stündlich seinen Stromverbrauch ablesen kann, nur dann Sinn, wenn sichergestellt ist, dass der Energie Verbrauch über den Lebens-Zyklus von „intelligenten Stromzähler“ niedriger ist, als mit einem herkömmlichen Zähler. Dabei ist der Energieverbrauch für Austausch der bisherigen Zähler, Entsorgung, Produktion und Installation der smart-meter, Infrastrukturaufbau, laufender Betrieb etc. zu berücksichtigen bzw. der beim Konsumenten potentiell erzielten Stromverbrauchsreduktion gegen zu rechnen.

Im Sinne einer positiven „Gesamtenergiebilanz“ beim smart-metering ist es daher aus unserer Sicht unerlässlich, dass sämtliche smart-metering-Datenkommunikation leitungsgebunden stattfindet. Bei Datenkommunikation über Funkverbindungen(drahtlos) entsteht eine neue, nicht zu unterschätzende Stromverbrauchsquelle, die im Falle von Leitungskommunikation entfällt.

Der grundsätzliche, eigentliche Zweck/Motivation der Einführung der „intelligenten Stromzähler“, nämlich Stromverbrauchsreduktion, bedingt somit quasi „stromverbrauchslosen“ Datenaustausch via Kabel/Leitungen, während im Fall von smart-meter-Datenaustausch über drahtlose Funkverbindungen nicht zu unterschätzender neuer, zusätzlicher Stromverbrauch geschaffen wird.

Für leitungsgebundene Datenübertrag spricht neben dem Energieverbrauchsargument auch die Tatsache, dass in nahezu jedem Haushalt eine Festnetz-Telefonleitung vorhanden ist und seit zirka 20

Jahren in Neubausiedlungen österreichweit Stromböcke gesetzt werden, wo sich Gaszähler und Stromzähler sowie Telefonverkabelung auf engstem Platz beieinander befinden. Aufgrund der 4-Draht-Leitung wäre es relativ einfach, auf den nicht verwendeten Leitungen, bzw. auf den verwendeten 2 Drähten mittels Trägerfrequenztechnik) die smart-meter-Datenübertragung durchzuführen. Dadurch wäre eine neue, innovative und nachhaltige, hochwertige, im laufenden Betrieb stromverbrauchslose, green-IT-Infrastruktur, auch im Hinblick auf weitere Anwendungen vorhanden.

Drahtlose Kommunikation, z.B. über Mobilfunk(-betreiber), hat hingegen den Nachteil, dass es in Österreich nach wie vor „Funklöcher“ gibt und die für smart-metering erforderliche Infrastruktur (Datenkonzentratoren, zusätzliche Mobilfunk-Basisstationen) erst errichtet werden müsste, die Risiken von Funknetz-Ausfällen und –Überlastungen bestehen. Der durch die drahtlose Datenkommunikation neu entstehende Stromverbrauch ist derzeit nicht abschätzbar, jedoch keinesfalls vernachlässigbar.

Kabelgebundene Datennetze aus Sicherheitsgründen/Sicherheitsvorteilen:

Funknetze sind grundsätzlich unsicherer bzw. verwundbarer als kabelgebundene Datennetze. Eine smart-metering-Datenübertragung über Funk würde das gesamte Stromnetz wesentlich verwundbarer als bisher machen, sowohl betr. potentieller Hacker-Angriffe bis zu einer ev. Lahmlegung der Stromversorgung, als auch betreffend Datensicherheit, Überlastung der Funknetze, Störungen durch diverse Einflüsse.

Kabelgebundene Datennetze sind RF-EMF-frei:

Während kabelgebundene Datennetze/-übertragungen RF-EMF-neutral sind, würde durch drahtlose Funk-Datenübertragung sowohl outdoor als auch indoor die (unfreiwillige) RF-EMF-Dauerexposition der Gesamtbevölkerung nicht unwesentlich ansteigen.

Mit Verweis auf das EU-Vorsorgeprinzip und die IARC -WHO Einstufung vom 31.05.2011, wonach EMF der Mobilkommunikation ein „mögliches menschliches Karzinogen Stufe 2B“ darstellen, soll die smart-meter-Datenübertrag ausnahmslos kabelgebunden durchgeführt werden.

Smart-Metering darf nicht zur Aushöhlung des Datenschutz führen

Für weitere Anforderungen an die Ausgestaltung des Datenschutzes verweisen wir auf die Resolutionen des Trans Atlantic Consumer Dialogue (TACD) *Resolution on Privacy and Security Related to Smart Meters* sowie *Resolution on Smart Grids* von Juni 2011.

Dr. Gerhard Heilingbrunner e.h.
Präsident

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer